

## Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) – Änderungsbedarf nach dem Urteil des BVerfG vom 26.04.2022 (1 BvR 1619/17)

Aktueller Wortlaut	Änderungsvorschlag
<p><b>Art. 3 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Das Landesamt <del>hat</del> die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. <sup>2</sup>Es beobachtet ferner <del>zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung</del> Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).</p>	<p><b>Art. 3 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Das Landesamt <del>nimmt zum Schutz</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört,</li> <li>2. auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland vor einer Gefährdung durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen sowie</li> <li>3. des Gedankens der Völkerverständigung, insbesondere des friedlichen Zusammenlebens der Völker,</li> </ol> <p>(Verfassungsschutzgüter) die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben <del>wahr</del>.</p> <p><sup>2</sup>Es beobachtet <del>hierzu</del> ferner Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).</p>
<p><b>Art. 4 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) <sup>3</sup>Die Begriffsbestimmungen des § 4 <del>Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2</del> BVerfSchG finden Anwendung.</p> <p><del><sup>2</sup>Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.</del></p>	<p><b>Art. 4 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Die Begriffsbestimmungen des § 4 BVerfSchG finden Anwendung.</p>
	<p>(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beobachtungsbedürftig Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG;</li> <li>2. erheblich beobachtungsbedürftig             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG,</li> <li>b) Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Sinne des Abs. 4 oder</li> <li>c) sonstige Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, die                 <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderlaufen, insbesondere indem sie zur Erreichung ihrer Ziele</li> <li>aaa) bereit sind, Gewalt anzuwenden, Gewalt androhen, fördern oder billigen oder</li> <li>bbb) sonst zu Hass oder Willkürmaßnahmen aufstacheln,</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

	<p>bb) ihre Ziele in erheblichem Maße verdeckt verfolgen oder zu verschleiern suchen oder</p> <p>cc) in erheblichem Maße gesellschaftliche Einflussnahme betreiben, insbesondere über</p> <p>aaa) erlangte öffentliche Ämter und Mandate,</p> <p>bbb) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse oder Unterstützerstrukturen,</p> <p>ccc) systematische Desinformation, die darauf abzielt, die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen, staatliche Institutionen und Repräsentanten systematisch zu verunglimpfen oder sonst die freiheitliche demokratische Grundordnung verächtlich zu machen, oder</p> <p>ddd) das Herbeiführen einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung, die geeignet ist, die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen;</p> <p>3. gesteigert beobachtungsbedürftig</p> <p>Bestrebungen und Tätigkeiten nach Nr. 2, die</p> <p>a) mit der Bereitschaft einhergehen,</p> <p>aa) Leib, Leben oder Freiheit von Personen zu verletzen,</p> <p>bb) Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu stören oder</p> <p>cc) sonstige Straftaten im Sinne des § 3 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu begehen oder</p> <p>b) erhebliche gesellschaftliche Bedeutung haben, insbesondere aufgrund von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit, Finanzkraft sowie gesellschaftlicher Einflussnahme.</p>
	<p>(3) Besonders schwere Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. die in § 100b Abs. 2 oder § 100g Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung genannten Straftaten sowie</p> <p>2. aus dem Strafgesetzbuch (StGB):</p> <p>a) Straftaten gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten in besonders schweren Fällen (§ 102 Abs. 1 StGB) sowie Straftaten gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105 und 106 Abs. 3, StGB</p> <p>b) besonders schwerer Fall der Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln nach § 109e Abs. 4 StGB,</p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

	<p>c) besonders schwerer Fall der Computersabotage nach § 303b Abs. 4 StGB, soweit sich die Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen richtet,</p> <p>d) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach den §§ 224 bis 227 StGB,</p> <p>e) besonders schwerer Fall der politischen Verdächtigung nach § 241a Abs. 4 StGB.</p>
<p>(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,</li> <li>2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder</li> <li>3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.</li> </ol>	<p>(4) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,</li> <li>2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder</li> <li>3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.</li> </ol>
<p><b>Art. 5 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen verarbeiten, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,</li> <li>2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder</li> <li>3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.</li> </ol> <p><del><sup>2</sup>Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen.</del> <sup>3</sup>Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. <sup>4</sup>Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten.</p> <p><del><b>Art. 8b Zweckbindung</b></del></p>	<p><b>Art. 5 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen verarbeiten, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,</li> <li>2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder</li> <li>3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten Minderjähriger sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu kennzeichnen und gegen unberechtigten Zugriff besonders zu sichern. <sup>4</sup>Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten.</p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p>(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf personenbezogene Daten, <del>die es für einen bestimmten Zweck erhoben hat</del>, für <del>andere</del> in <del>Art. 5</del> Abs. 1 Satz 1 genannte Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz <del>zur Erfüllung des geänderten Zwecks</del> geeignet sind. <sup>2</sup><del>Soweit die Erhebung der Daten nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter zulässig ist, dürfen die erhobenen Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte erkennen lassen, dass die Zweckänderung dem Schutz eines mindestens vergleichbar bedeutsamen Rechtsguts dient.</del></p> <p><b>[Art. 5 Allgemeine Befugnisse]</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. <sup>2</sup>Es darf die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.</p>	<p>(2) Das Landesamt darf personenbezogene Daten über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz hierfür geeignet sind.</p> <p>(3) [ u n v e r ä n d e r t ]</p>
<p><b>[Art. 5 Allgemeine Befugnisse]</b></p> <p>(1) <sup>2</sup>Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen.</p>	<p><b>Art. 5a Beobachtung</b></p> <p>(1) Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach <del>§ 3 Abs. 1 BVerfSchG</del> oder Art. 3 Satz 2 vorliegen.</p> <p>(2) Das Landesamt darf zur Erforschung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, nur Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeiten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Beobachtung ist zu beenden, wenn ihre Dauer, die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Art. 4 Abs. 2 und das Gewicht der hierfür gesammelten Informationen außer Verhältnis stehen. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel spätestens zu beenden, wenn binnen fünf Jahren keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte hinzugetreten sind. <sup>3</sup>Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Art. 4 Abs. 2 ist vor jedem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, in den Fällen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 längstens in jährlichem Abstand unter Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und des Gewichts der dabei gewonnenen Informationen zu überprüfen.</p>
<p><b>Art. 8 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel</b></p>	<p><b>Art. 8 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel</b></p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p>(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit nicht die Art. 9 bis 19a <del>ihren Einsatz</del> besonders regeln. <sup>2</sup>Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. <sup>3</sup>Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. <sup>4</sup>Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. <sup>2</sup>Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit <b>dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist und</b> nicht die Art. 9 bis 19a <b>die Anwendung</b> besonders regeln. <sup>2</sup>Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. <sup>3</sup>Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. <sup>4</sup>Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.</p> <p>(2) [ u n v e r ä n d e r t ]</p>
	<p>(3) Ein nachrichtendienstliches Mittel darf sich nur gezielt gegen eine bestimmte Person richten, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder</li> <li>2. mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder</li> <li>b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient</li> </ol> </li> </ol> <p>und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.</p>
<p><b>Art. 8a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsheimnisträger</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder</li> </ol>	<p><b>Art. 8a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsheimnisträger</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder</li> </ol>

**Orange:** Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
**Rot:** Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

2. bei einem Geistlichen, Verteidiger, Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder einem der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung (StPO) genannten Berufsheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO gleich stehenden Person, über die der Berufsheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

<sup>2</sup>Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung oder Enttarnung eingesetzt Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Soweit bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 gewonnen wurden, dürfen sie nicht verarbeitet werden.

~~<sup>5</sup>Beim Einsatz technischer Mittel findet § 3a Satz 4 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) entsprechende Anwendung.~~

(2) <sup>1</sup>Erfolgen Maßnahmen bei einem anderen der in § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Berufsheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 gleich stehenden Person nicht zur Aufklärung von deren eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Soweit hier nach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

2. bei einem Geistlichen, Verteidiger, Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder einem der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ~~StPO~~ genannten Berufsheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO gleich stehenden Person, über die der Berufsheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

<sup>2</sup>Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung oder Enttarnung eingesetzt Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden, **die unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit nach Satz 1 vorzulegen ist.** <sup>4</sup>Soweit bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 gewonnen wurden, dürfen sie nicht verarbeitet werden.

(2) [ u n v e r ä n d e r t ]

#### **Art. 8b-Zweckbindung**

~~(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf personenbezogene Daten, die es für einen bestimmten Zweck erhoben hat, für andere in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz zur Erfüllung des geänderten Zwecks geeignet sind. <sup>2</sup>Soweit die Erhebung der Daten nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter zulässig ist, dürfen die erhobenen Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte erkennen lassen, dass die Zweckänderung dem Schutz eines mindestens vergleichbar bedeutsamen Rechtsguts dient.~~

#### **Art. 8b Mitteilung an Betroffene**

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
 Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

(2)<sup>1</sup>[Personenbezogene Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung oder einen verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erlangt wurden, dürfen nur weiterverarbeitet werden,  
 1. wenn die sachlichen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen],  
 2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die dringende Gefahr der Begehung von Straftaten im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO vorliegen oder  
 3. zur Verfolgung von Straftaten, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden Befugnissen der Strafprozeßordnung angeordnet werden könnte.

<sup>2</sup>Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Art. 9, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur unter entsprechender Anwendung des § 4 G 10 weiterverarbeitet werden.

#### Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(2) [...] <sup>3</sup>§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, ~~§ 10 Abs. 2 und 3~~, § 11 Abs. 1 und 2 sowie ~~§ 12 Abs. 1 und 3 G 10~~ sind entsprechend anzuwenden; [...].

#### Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16

(2) <sup>1</sup>Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und ~~3~~ sowie Art. 16 Abs. 1 sind die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, ~~§ 12 Abs. 1 und 3~~, § 17 Abs. 3, § 18 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 entsprechend anzuwenden.

#### Art. 19 Observationen

(3) [...] <sup>4</sup>Dauert die Maßnahme durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, gilt ~~§ 12 Abs. 1 und 3 G 10~~ entsprechend.

[§ 12 G 10 Mitteilungen an Betroffene:

(1) <sup>1</sup>Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen. [...]

(1) <sup>1</sup>Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in den Art. 9 bis 19a bestimmt ist. <sup>2</sup>Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der Stelle, an die die Übermittlung erfolgt ist.

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

(3) <sup>1</sup>Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. <sup>2</sup>Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.]

#### Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(2) [...] ~~<sup>4</sup>Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.~~

[§ 12 G 10 Mitteilungen an Betroffene:

(1) [...] <sup>2</sup>Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.]

[§ 12 G 10 Mitteilungen an Betroffene:

(1) [...] <sup>3</sup>Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G10-Kommission. <sup>4</sup>Die G10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. <sup>5</sup>Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.]

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen eines anderen Betroffenen entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort des Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) <sup>1</sup>Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange eine Gefährdung zu besorgen ist für

1. den Zweck der Maßnahme,
2. ein Verfassungsschutzgut oder
3. Leib, Leben, Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

<sup>2</sup>Die Mitteilung unterbleibt, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden. <sup>3</sup>Über die Dauer einer Zurückstellung nach Satz 1 über ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme hinaus und über das Unterbleiben nach Satz 2 wird nach dem Verfahren entscheiden, das für die Anordnung der Maßnahme galt.

#### Art. 9 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen

#### Art. 9 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen, ~~wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für~~ eine dringende Gefahr für

1. ~~den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,~~
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

<sup>2</sup>Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde.

<sup>3</sup>~~§ 3 Abs. 2 Satz 1 G 10 gilt entsprechend.~~ [§ 3 Abs. 2 Satz 1 G 10: Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.]

#### **Art. 8b Zweckbindung**

~~(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung oder einen verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erlangt wurden,~~ dürfen nur weiterverarbeitet werden,

1. ~~wenn die sachlichen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen,~~
2. wenn ~~tatsächliche Anhaltspunkte für die dringende Gefahr der Begehung von Straftaten im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO vorliegen oder~~
3. ~~zur Verfolgung von Straftaten, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden Befugnissen der Strafprozeßordnung angeordnet werden könnte.~~

<sup>2</sup>Personenbezogene Daten ~~aus Maßnahmen nach Art. 9,~~ die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. <sup>2</sup>In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

1. die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhält,
2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und

sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen, **zur Abwehr** einer dringenden Gefahr für

1. **ein Verfassungsschutzgut,**
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

<sup>2</sup>Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde.

<sup>3</sup>**Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann.**

<sup>4</sup>Die erhobenen Daten dürfen **über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer solchen begründen,** weiterverarbeitet werden. <sup>5</sup>Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(2) [unverändert]

**Orange:** Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

**Rot:** Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p>3. eine Maßnahme in der Räumlichkeit der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen des Art. 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 liegen insbesondere vor, wenn zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Zielperson allein oder ausschließlich mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens aufhält, es sei denn, tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder</li> <li>2. die Gespräche einen unmittelbaren Bezug zur dringenden Gefahr im Sinne von Abs. 1 Satz 1 haben werden.</li> </ol> <p><sup>2</sup>In solchen Räumen ist eine ausschließlich automatische Aufzeichnung nur unter den Voraussetzungen des Art. 8a Abs. 1 Satz 3 zulässig.</p>
<p><b>Art. 10 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme</b></p> <p>(1) Auf informationstechnische Systeme, die der Betroffene in der berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit als eigene nutzt und die seiner selbstbestimmten Verfügung unterliegen, darf das Landesamt <del>nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1</del> verdeckt mit technischen Mitteln nur zugreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder</li> <li>2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.</li> </ol>	<p><b>Art. 10 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Auf informationstechnische Systeme, die der Betroffene in der berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit als eigene nutzt und die seiner selbstbestimmten Verfügung unterliegen, darf das Landesamt <b>zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 genanntes Rechtsgut</b> verdeckt mit technischen Mitteln nur zugreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder</li> <li>2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln. <sup>2</sup>Art. 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die erhobenen Daten dürfen <b>über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat</b> weiterverarbeitet werden.</li> </ol>
<p>(2) <sup>1</sup>Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,</li> <li>2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden und</li> <li>3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich nicht erhoben werden.</li> </ol>	<p>(2) [unverändert]</p>

**Orange:** Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
**Rot:** Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<sup>2</sup>Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. <sup>3</sup>Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) <sup>1</sup>Die Maßnahme darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

1. die Zielperson deren informationstechnisches System benutzt oder benutzt hat,
2. sich dadurch für die Abwehr der Gefahr relevante Informationen ergeben werden und
3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) [unverändert]

#### Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(1) <sup>1</sup>Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>2</sup>Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, ~~§ 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind~~ entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung ~~sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene~~ gilt Abs. 1 entsprechend. ~~<sup>4</sup>Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.~~

(3) <sup>1</sup>Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. <sup>2</sup>Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme

#### Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(1) [unverändert]

(2) <sup>1</sup>Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>2</sup>Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. <sup>3</sup>Die erhobenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung ohne inhaltliche Kenntnisnahme gelöscht wurden. <sup>4</sup>Für die Pflicht des Landesamts zur Prüfung, Kennzeichnung und Löschung ist § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 G 10 und für die Durchführung § 11 Abs. 1 und 2 G 10 entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung gilt Abs. 1 entsprechend. <sup>5</sup>Die Maßnahme ist den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.

(3) [unverändert]

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p>rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.</p> <p><del>(4) <sup>1</sup>Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. <sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.</del></p>	<p>(4) <sup>1</sup>Dient der Zugriff auf ein informationstechnisches System nach Art. 10 ausschließlich der Aufklärung eines gegenwärtigen elektronischen Angriffs, bei dem hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er durch, im Auftrag oder zur Unterstützung einer fremden Macht durchgeführt wird, bedarf es abweichend von Abs. 2 Satz 3 keiner richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit, sofern die Weiterverarbeitung der Daten darauf beschränkt bleibt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationen über den Einsatz von Schadprogrammen oder andere Angriffsmethoden zu sammeln und auszuwerten sowie</li> <li>2. Ziele des Angriffs zu informieren.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine anderweitige Verwendung der erhobenen Daten ist nur nach richterlicher Entscheidung zulässig. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 nicht vor, sind die erhobenen Daten unverzüglich ohne inhaltliche Kenntnisnahme unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 7 G 10 ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p><b>Art. 12 Ortung von Mobilfunkendgeräten</b></p> <p>(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, <del>soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.</del></p>	<p><b>Art. 12 Ortung von Mobilfunkendgeräten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf technische Mittel zur <b>punktuellen</b> Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. <sup>2</sup>Eine längerfristige Nachverfolgung der Bewegung im Raum ist nur nach Art. 19a zulässig.</p>
<p>(2) <del>§ 3 Abs. 2 und</del> die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 <del>gelten</del> entsprechend.</p>	<p>( 2 ) <del>Für Antrag und Anordnung</del> gelten die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 entsprechend.</p>
<p><b>Art. 13 Überwachung der Telekommunikation</b></p> <p><del>(1) Um eine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 durchzuführen, darf das Landesamt mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn <del>1. eine Telekommunikationsüberwachung bereits angeordnet wurde oder zeitgleich angeordnet wird,</del></del></p>	<p>[ aufgehoben ]</p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p>2. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und</p> <p>3. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.</p> <p><sup>2</sup>Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung des Betroffenen auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies zuvor ausdrücklich angeordnet wurde.</p>	
<p>(2) Art. 10 Abs. 2 und die §§ 2, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10 Gesetz (AGG 10) gelten entsprechend.</p>	
<p><b>Art. 14 Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien</b></p> <p>Das Landesamt darf Auskunft einholen</p> <p>1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,</p> <p>2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>Art. 14 Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien</b></p> <p>(1) <del>Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 erforderlich ist, darf</del> Das Landesamt darf Auskunft einholen</p> <p>1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 174 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 174 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 174 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,</p> <p>2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) genannten Bestandsdaten.</p> <p>(2) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.</p>
<p><b>Art. 15 Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses</b></p> <p>(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 14 <del>Nr. 1</del> auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).</p>	<p><b>Art. 15 Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses</b></p> <p>(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 14 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen.</p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

(2) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach ~~§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG~~ und
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
  - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
  - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
  - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien, soweit ~~tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.~~

~~(3) Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen.~~

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

**Art. 16**  
**Weitere Auskunftersuchen**

(1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge, soweit ~~tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.~~

(2) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach ~~§ 9 Abs. 1 Satz 1 TTDSG~~ und
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
  - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
  - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
  - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien, soweit ~~dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.~~

(3) <sup>1</sup>Art. 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

**Art. 16**  
**Weitere Auskunftersuchen**

(1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge, soweit ~~dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.~~

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
 Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p>(2) Das Landesamt darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen.</p> <p>(3) Art. 15 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Das Landesamt darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen.</p> <p>(3) Art. 15 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>
<p><b>Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. <sup>2</sup>Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.</p> <p>(<del>2</del>) <sup>1</sup>Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und <del>3</del> sowie Art. 16 Abs. 1 sind die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, <del>§ 12 Abs. 1 und 3</del>, § 17 Abs. 3, § 18 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 3 G 10 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <del><sup>3</sup>Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.</del></p> <p>(3) <sup>1</sup>Auf Auskünfte nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. <sup>2</sup>Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 14 Nr. 2, Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 16 Abs. 1 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.</p>	<p><b>Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16</b></p> <p>(1) [ un verändert ]</p> <p>(2) Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 1 sind die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und Abs. 3 G 10 sowie für Antrag, Anordnung und Durchführung die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 18 G 10, Art. 2 AGG 10 und, soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, § 20 G 10 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 3 G 10 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>3</sup>Die Maßnahme ist den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Auf Auskünfte nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. <sup>2</sup>Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2, Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 16 Abs. 1 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.</p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
 Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

Art. 18 Verdeckte Mitarbeiter	Art. 18 Verdeckte Mitarbeiter
<p>(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. <sup>2</sup>Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. <sup>3</sup>Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht in Individualrechte eingreifen,</li> <li>2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und</li> <li>3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. <sup>5</sup>Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.</p> <p>(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen. <sup>2</sup>Eine Durchführung der Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über sechs Monate hinaus,</li> <li>2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder</li> <li>3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten</li> </ol> <p>ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.</p> <p>(2) [unverändert]</p> <p>(3) [unverändert]</p> <p>(4) <sup>1</sup>Über die Anordnung entscheidet in den Fällen des</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abs. 1 Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 G 10,</li> <li>2. Abs. 1 Satz 2 das Gericht, das in längstens jährlichem Abstand prüft, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Angaben zur Identität der eingesetzten</li> </ol>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
 Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p>(4) Für Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.</p>	<p>Personen sind geheim zu halten und dürfen dem für die Anordnung zuständigen Gericht nur offengelegt werden, soweit das Gericht dies verlangt, weil die Angaben für die richterliche Entscheidung unerlässlich sind. <sup>3</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Maßnahme der Zielperson, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dem Wohnungsinhaber gemäß Art. 8b mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit der eingesetzten Person nicht mehr zu besorgen ist.</p> <p>(5) Für Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.</p>
<p><b>Art. 19 Vertrauensleute</b></p> <p>(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 18 Abs. 1 bis <del>3</del> entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) <del><sup>1</sup>Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.</del><sup>2</sup>Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,</li> <li>2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,</li> <li>3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,</li> <li>4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder</li> <li>5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.</li> </ol> <p><sup>3</sup><del>Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann</del> eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 <del>zulassen</del>, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist</p>	<p><b>Art. 19 Vertrauensleute</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 18 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup><del>Der Anordnung darf eine Anwerbungszeit von höchstens sechs Monaten vorausgehen, die der vorherigen Anordnung der zuständigen Abteilungsleitung oder ihrer Vertretung bedarf.</del></p> <p>(2) <sup>1</sup>Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,</li> <li>2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,</li> <li>3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,</li> <li>4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder</li> <li>5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine Ausnahme von Satz 1 Nr. 5 ist <del>zulässig</del>, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 <del>des Artikel 10-Gesetzes in der am 1. Januar</del></p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 ~~oder § 100b Abs. 2 StPO bezeichneten~~ Straftaten gerichtet sind. <sup>4</sup>Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht ausreichend gewichtig beigetragen hat. <sup>5</sup>Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

2022 geltenden Fassung genannten oder von besonders schweren Straftaten gerichtet sind. <sup>3</sup>Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht ausreichend gewichtig beigetragen hat. <sup>4</sup>Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

#### Art. 19a Observationen

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf außerhalb des Schutzbereichs von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eine Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten, ~~insbesondere~~  
~~1. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie~~  
~~2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herstellen,~~  
~~wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.~~ <sup>2</sup>Zur Durchführung der Maßnahme kann das Landesamt den Betreiber einer Videoüberwachung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln.

~~(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass~~  
~~1. sie an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist,~~  
~~2. sie mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und~~

#### Art. 19a Längerfristige Observationen

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf außerhalb des Schutzbereichs von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eine Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten. <sup>2</sup>Eine Durchführung der Maßnahme  
 1. an nicht öffentlich zugänglichen Orten oder  
 2. unter verdecktem Einsatz technischer Mittel, um  
 a) Lichtbilderfolgen, Ton- oder Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit herzustellen oder  
 b) die Bewegung im Raum nachzuverfolgen,  
 ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. <sup>3</sup>Eine Durchführung der Maßnahme  
 1. durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder  
 2. unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit  
 ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.  
<sup>4</sup>Zur Durchführung der Maßnahme kann das Landesamt den Betreiber einer Videoüberwachung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. <sup>5</sup>Die Vorschriften zum strafbewehrten Mitteilungsverbot nach § 17 Abs. 3 und § 18 G 10 sind entsprechend anzuwenden.

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

~~a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder  
b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient  
und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.~~

~~(3) <sup>1</sup>Über die Anordnung entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Sachgebietsleitung oder deren Vertretung die Anordnung treffen; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 17 Abs. 3 und § 18 G 10 sind entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Dauert die Maßnahme durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, gilt § 12 Abs. 1 und 3 G 10 entsprechend.~~

#### Art. 23 Auskunft

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. <sup>2</sup>Legt der Betroffene nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen,
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse ~~und~~
3. Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und die ausschließlich für eine zukünftige Übergabe an das Hauptstaatsarchiv gespeichert sind.

<sup>4</sup>Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) <sup>1</sup>Über die Anordnung entscheidet **in den Fällen des 1. Abs. 1 Satz 1** die Behördenleitung oder ihre Vertretung **in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 G 10,**  
**2. Abs. 1 Satz 2 und 3** das Gericht.

<sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Sachgebietsleitung oder deren Vertretung die Anordnung treffen; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>**In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Befristung der Anordnung § 10 Abs. 5 G 10 entsprechend. <sup>4</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Maßnahme den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.**

#### Art. 23 Auskunft

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. <sup>2</sup>Legt der Betroffene nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen,
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse,
3. Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und die ausschließlich für eine zukünftige Übergabe an das Hauptstaatsarchiv gespeichert sind **und**
4. **Daten, die einem Abfrageverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 unterliegen.**

<sup>4</sup>Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Orange:** Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

**Rot:** Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) <sup>1</sup>Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. <sup>2</sup>Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. <sup>3</sup>Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

(2) [unverändert]

(3) [unverändert]

#### Art. 25 Informationsübermittlung durch das Landesamt

(1) Das Landesamt darf ~~Informationen einschließlich~~ personenbezogener Daten, ~~auch wenn sie~~ mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an ~~inländische~~ öffentliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass ~~der Empfänger die Informationen benötigt~~

~~1. zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, [...]~~

~~(2) <sup>1</sup>Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 AO, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benötigt~~

~~1. zum Schutz des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, [...]~~

#### Art. 25 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt im Inland

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf personenbezogene Daten, **die nicht** mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden **oder die allgemein zugänglich sind**, übermitteln, an

1. öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass **dies zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist oder**
2. an nicht-öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass dies erforderlich ist
  - a) zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
  - b) zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Empfängers, und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

<sup>2</sup>Personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, darf das Landesamt nur nach Maßgabe der folgenden Absätze übermitteln zum Schutz

1. eines Verfassungsschutzguts oder
2. von Menschenwürde, Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

~~(4)<sup>1</sup>Art. 8b Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.~~

~~(1)<sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.~~

~~(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.~~

~~(2)<sup>3</sup>Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 AO, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benötigt~~

~~1. zum Schutz des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, [...]~~

~~(2)<sup>3</sup>Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 AO, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benötigt~~

~~[...]~~

<sup>3</sup>Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt.

<sup>4</sup>Zur Übermittlung ist auch das Staatsministerium befugt.

(2) An Polizeibehörden und andere Behörden mit der Befugnis, gegenüber einem Einzelnen Maßnahmen mit unmittelbarer Zwangswirkung zu ergreifen, die typischerweise ohne Möglichkeit vorherigen Rechtsschutzes vollzogen werden (operative Befugnis), ist die Übermittlung zulässig, soweit dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein in Abs. 1 Satz 2 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung an öffentliche Stellen ist ferner zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies erforderlich ist

1. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,
2. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Art. 18 Satz 2 GG,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Art. 21 Abs. 4 GG oder
4. zum Zwecke der Strafvollstreckung, des Straf-, Untersuchungs-, Sicherungsverwahrungs- und Jugendarrestvollzugs oder der Gnadenverfahren.

(4) <sup>1</sup>An Strafverfolgungsbehörden ist die Übermittlung nur zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer solchen Tat begründen. <sup>2</sup>Die Übermittlung ist stets zulässig, soweit sie allein zur Ausräumung eines bestehenden Tatverdachts erfolgt.

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

~~2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder~~

~~(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benötigt~~

~~[...]~~

~~3. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere~~

~~a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,~~

~~b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme der Verdienstmedaille — und des Bayerischen Verdienstordens oder~~

~~c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.~~

~~(3) <sup>1</sup>Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an 3. nicht-öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.~~

~~(4) <sup>1</sup>Art. 8b Abs. 2 und 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. <sup>3</sup>Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.~~

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen ist die Übermittlung an öffentliche Stellen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass dies zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist, sofern eine Verwendung der Daten für operative Befugnisse ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Übermittlung nach Satz 1 ist insbesondere zulässig

1. zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen des Vollzugs des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts, des Atom- und Luftsicherheitsrechts, des Bewachungsgewerberechts, des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, der Sicherheitsüberprüfungsgesetze und in Ordensangelegenheiten,

2. für eine andere im besonderen öffentlichen Interesse liegende Überprüfung von Personen, denen die Herkunft der Daten mitzuteilen ist, soweit sie nicht bereits vorher über die Anfrage informiert wurden und die Übermittlung zu einem rechtlichen Nachteil führt, insbesondere im Rahmen der

a) Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder

b) der Förderung mit Landesmitteln,

3. um Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention) oder

4. zur Erstellung von Lagebildern und Fallanalysen.

(6) <sup>1</sup>An nicht-öffentliche Stellen ist die Übermittlung zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass dies zum Schutz eines in Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsguts erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(7) <sup>1</sup>Der Empfänger darf die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. <sup>2</sup>Das Landesamt kann bei der Übermittlung auch die Verwendung für operative Befugnisse ausschließen. <sup>3</sup>Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen.

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

	(8) Die Übermittlung ist unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.
<p><del>(1a) Abs. 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Informationen an</del></p> <p><del>1. öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union,</del></p> <p><del>2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten und</del></p> <p><del>3. öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.</del></p> <p><del>(3) <sup>1</sup>Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an</del></p> <p><del>1. Dienststellen der Stationierungstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,</del></p> <p><del>2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen, [...]</del></p> <p><del><sup>2</sup>Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.</del></p> <p><del>(4) <sup>1</sup>[...]. <sup>3</sup>Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.</del></p>	<p><b>Art. 26 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt in das Ausland</b></p> <p>(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt Art. 25 entsprechend.</p> <p>(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder</li> <li>2. ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.</li> </ol> <p>(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur mit Zustimmung des Landesamtes an Dritte übermittelt werden dürfen und das Landesamt sich eine Auskunft über die Weiterverarbeitung der Daten vorbehält.</p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p><b>Art. 26-Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der <del>von Art. 3 umfassten Schutzgüter</del> in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher <b>Gefahren</b> zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und</li> <li><b>Gefahren</b>, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.</li> </ol> <p>(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.</p> <p>(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.</p>	<p><b>Art. 27 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der <b>Verfassungsschutzgüter</b> in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher <b>Bedrohungen</b> zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und</li> <li><b>Bedrohungen</b>, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.</li> </ol> <p>(2) [unverändert]</p> <p>(3) [unverändert]</p>
<p><b>Art. 27 Übermittlungsverbote</b></p> <p>(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,</li> <li>überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder</li> <li>besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur</p>	<p><b>Art. 28 Übermittlungsverbote</b></p> <p>(1) [unverändert]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur</p>

**Orange:** Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
**Rot:** Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

<p>1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder</p> <p>2. Verfolgung einer <b>auch im Einzelfall</b> besonders schwer <b>wiegenden Straftat im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO</b>,</p> <p>es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das Staatsministerium unterrichtet. <sup>3</sup>Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.</p>	<p>1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder</p> <p>2. Verfolgung einer <b>besonders schweren Straftat</b>,</p> <p>es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das Staatsministerium unterrichtet. <sup>3</sup>Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.</p>
	<p><b>Kapitel 5</b> <b>Richterliche Entscheidung</b></p>
<p><b>Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>Zuständig für richterliche Entscheidungen nach <b>den Abs. 1 bis 3</b> ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht.</p>	<p><b>Art. 29 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup>Zuständig für richterliche Entscheidungen nach <b>diesem Gesetz</b> ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts. <sup>2</sup>Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht.</p>
<p><sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; <b>die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.</b></p>	<p><b>Art. 30 Verfahren</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften <b>des Buches 1</b> des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend. <sup>2</sup><b>Eine Anhörung nach § 34 Abs. 1 FamFG unterbleibt.</b> <sup>3</sup><b>Die richterlichen Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an den Betroffenen.</b> <sup>4</sup><b>Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.</b> <sup>5</sup><b>Das Landesamt ist in entsprechender Anwendung von § 96 StPO nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.</b></p>

**Orange:** Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
**Rot:** Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

	<p>(2) Ist eine richterliche Entscheidung nach diesem Gesetz ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Entscheidungen des Gerichts und sonstige Unterlagen über Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der richterlichen Entscheidung unterliegen, werden nur beim Landesamt verwahrt. <sup>2</sup>Eine Speicherung in den Akten des Gerichts ist unzulässig.</p>
	<p><b>Art. 31 Unterstützende Datenprüfstelle</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Entscheidungsverantwortung über die Verwertung erhobener Daten obliegt allein dem nach Art. 29 zuständigen Gericht. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verwertbarkeit erhobener Daten kann sich das Gericht der Unterstützung von Beschäftigten des Landesamts bedienen. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck wird beim Landesamt eine eigene Organisationseinheit (Unterstützende Datenprüfstelle) eingerichtet. <sup>4</sup>Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Gerichts unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Die Unterstützende Datenprüfstelle wird von einem Beamten des Landesamts geleitet, der die Voraussetzungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene erfüllt und durch einschlägige Berufserfahrung über die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse im Verfassungsschutzrecht verfügt. <sup>2</sup>Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht durch das Staatsministerium; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Sie wird für die Dauer von fünf Jahren durch das Staatsministerium bestellt, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet. <sup>4</sup>Die Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Die Bestellung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Beschäftigten nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Leitung der Unterstützenden Datenprüfstelle kann sich mit Zustimmung der Behördenleitung im Einzelfall der Unterstützung von Beschäftigten des Landesamtes bedienen. <sup>2</sup>Diese sind in ihrer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 nur an die Weisungen der Leitung gebunden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Leitung und die von ihr nach Abs. 2 herangezogenen Beschäftigten nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Unterstützende Datenprüfstelle keine darüber hinausgehenden Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Sie sind hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen</p>

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537

Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022

	Umstände auch ihrer Dienststelle gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>3</sup> Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend.
<b>Art. 28 Anwendbarkeit des allgemeinen Datenschutzrechts</b> (1) Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die §§ 2, 5 bis 7, 23 Abs. 1 Nr. 6, §§ 42, 46, 51 Abs. 1 bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64, 83 BDSG entsprechende Anwendung. (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre; die Vorschriften in Teil 2 Kapitel 5 Abschnitt 1 <del>des Bayerischen Datenschutzgesetzes</del> finden entsprechende Anwendung.	<b>Art. 32 Anwendbarkeit des allgemeinen Datenschutzrechts</b> [unverändert] (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre; die Vorschriften in Teil 2 Kapitel 5 Abschnitt 1 BayDSG finden entsprechende Anwendung.
<b>Art. 29 Einschränkung von Grundrechten</b> Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.	<b>Art. 33 Einschränkung von Grundrechten</b> [unverändert]
<b>Art. 30 Inkrafttreten</b> Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.	<b>Art. 34 Inkrafttreten</b> [unverändert]

Orange: Bereits in den Landtag eingebrachte Änderungen in LT-Drs. 18/21537  
Rot: Neue Änderungen infolge des Urteils vom 26.04.2022